

VOP 2

Anlage 2

1

Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder am 29.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Artikel 28 des GG, muss das Volk in den Ländern, Kreisen und Gemeinden eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.

Diese verfassungsrechtliche Vorgabe setzt § 42, Abs. 1 GO für die Kommunalwahlen als eines der wesentlichen Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger in der gemeindlichen Selbstverwaltung in Verbindung mit dem Kommunalwahlgesetz um.

Meine Damen und Herren,

Sie wurden von den Wählerinnen und Wählern für eine Wahlzeit von fünf Jahren, von November 2020 bis Ende Oktober 2025 in den Gemeinderat entsandt.

Zur Mitte der aktuellen Legislaturperiode des Gemeinderates haben die CDU-Ratsmitglieder Frau Dagmar Becker, Herr Hans-Willi Braun und Herr Gottfried Claus mit Ablauf des 28.03.2023 ihr Ratsmandat zukunftsorientiert niedergelegt.

Zur Übernahme der Ratsmandatschaft haben sich die jeweiligen persönlichen Vertreter schriftlich bereit erklärt.

Ich begrüße sehr herzlich in unserer Mitte:

Herrn Stephan Draube Nachfolger für Herrn Hans-Willi Braun,
Herrn Andreas Gewehr Nachfolger für Herrn Gottfried Claus
u. **Herrn Benjamin Häge** Nachfolger für Frau Dagmar Becker

Meine Herren,

zur Wahrnehmung Ihrer neuen Funktion als Ratsmitglied der Gemeinde Reichshof steht nun Ihre Einführung und feierliche Verpflichtung im Sinne des § 67, Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW an.

Als Ratsmitglied üben Sie eine ehrenamtliche Tätigkeit eigener Art aus und stehen zu Ihrer Gemeinde in einem besonderen Vertrauensverhältnis, das Sie verpflichtet, die Interessen der Gemeinde Reichshof vorrangig zu vertreten.
§ 43, Abs. 1 GO bestimmt, dass die Ratsmitglieder über ein freies Mandat verfügen.

Danach sind die Ratsmitglieder bei ihrer Tätigkeit an Aufträge nicht gebunden und verpflichtet, ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln.

Daraus und aus Ihrer Stellung als demokratisch bestellte VertreterInnen der gesamten Bürgerschaft folgt, dass Sie nicht verpflichtet sind, Weisungen oder Aufträge Ihrer Wähler, Ihrer Partei oder sonstiger Untergruppen zu folgen.

Dem Grundsatz des freien Mandats liegt die Überlegung zugrunde, dass der Rat die Vertretung des ganzen Gemeindevolkes und nicht nur von Partikularinteressen ist.

Damit wird zur Einheits- und Gemeinschaftsbildung beigetragen.

2

3

Die Auftrags- und Weisungsfreiheit sorgt für die nötige Unabhängigkeit bei der Willensbildung und dem Treffen von Entscheidungen.

Die Bindung an das Gesetz verpflichtet die Ratsmitglieder nicht nur, sich an Gesetze im engeren Sinne, sondern auch an sonstige Rechtsnormen (Rechtsverordnungen, Satzungen oder Gewohnheitsrecht) zu halten.

Durch die Bindung der freien Überzeugungsbildung an das geltende Recht, können sich Ratsmitglieder bei rechtswidrigen Beschlüssen nicht auf ihr freies Mandat berufen.

Die Verpflichtung auf das öffentliche Wohl bedeutet, dass der Mandatsträger seine Entscheidungen nicht nur im Hinblick auf seine WählerInnen oder einen bestimmten Kreis von BürgerInnen fällen soll, sondern dass ihn das Wohl der Gemeinde und der gesamten Bevölkerung bei seinem Handeln leitet.

Sehr geehrten Herren,
ich werde Sie nun in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung Ihrer Aufgaben verpflichten und bitte Sie alle im Ratssaal, sich von Ihren Plätzen zu erheben.

4

Nach Verlesen der Verpflichtungsformel werde ich Sie mit den Worten: „**Ich verpflichte Sie**“ im Sinne des § 67 Abs. 3 der GO NRW für die Ratsmitgliedschaft mit einem Handschlag verpflichten.

Die Verpflichtungsformel muß **nicht** nachgesprochen werden.

Verlesen der Verpflichtungsformel

Danach Handschlag zur Verpflichtung.


Rüdiger Gammes